

UR-Nr. S 228/2020
- durchgehend einseitig beschrieben -



**Verhandelt
zu Berlin
am 6. Mai 2020**

Vor dem Rechtsanwalt

Dr. Friedemann Eberspächer
als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Hans M. Seiler
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

erschien heute:

Dr. Ing. Matthias Peschke, geboren am 10. Juni 1959,
geschäftsansässig Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

1. in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 befreiter Geschäftsführer für die

First Sensor Microelectronic Packaging GmbH

mit Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 13726,

– nachfolgend „**Übertragende Gesellschaft**“ genannt –

und

2. unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung, aufgrund privatschriftlicher Vollmacht, welche dieser Verhandlung in beglaubigter Abschrift als **Anlage A** beigefügt ist, für die

First Sensor AG

mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 69326 B,

– nachfolgend „**Übernehmende Gesellschaft**“ genannt –.

Die Frage des Notarvertreters nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Der Erschienene bat nunmehr um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

I.
Verschmelzungsvertrag

§ 1
Präambel

- 1.1 Die First Sensor Microelectronic Packaging GmbH mit Sitz in Dresden (Amtsgericht Dresden, HRB 13726) als Übertragende Gesellschaft hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 382.000. Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die First Sensor AG mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 69326 B). Daneben hält die Übertragende Gesellschaft eigene Anteile. Der Notarvertreter hat am heutigen Tag die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Liste der Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft eingesehen. Die Geschäftsanteile der Übertragenden Gesellschaft werden danach wie folgt gehalten:

Lfd. Nr. des Geschäftsanteils	Gesellschafter	Nennbetrag des Geschäftsanteils in EUR
1	First Sensor AG	285.000,00
2	First Sensor AG	18.000,00
3	First Sensor AG	18.000,00
4	First Sensor AG	3.800,00
5	First Sensor AG	3.800,00
6	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	3.700,00
7	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	3.500,00
8	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	3.500,00
9	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	3.500,00
10	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	14.200,00
11	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH	25.000,00

Gesamt		382.000,00
---------------	--	-------------------

- 1.2 Die First Sensor AG mit Sitz in Berlin (Amtsgerichts Charlottenburg, HRB 69326 B) als Übernehmende Gesellschaft hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 51.346.980.
- 1.3 Mit diesem Verschmelzungsvertrag wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme verschmolzen.

§ 2 Vermögensübertragung

Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 3 Gegenleistung

- 3.1 Eine Gegenleistung wird nicht gewährt. Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der Übernehmenden Gesellschaft statt. Gemäß diesen Regelungen darf der übernehmende Rechtsträger zur Durchführung der Verschmelzung sein Grundkapital nicht erhöhen, (i) soweit der übernehmende Rechtsträger Anteile des übertragenden Rechtsträgers innehat und (2) soweit der übertragende Rechtsträger eigene Anteile innehat. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt: Die Übernehmende Gesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft; die übrigen Geschäftsanteile hält die Übertragende Gesellschaft selbst (siehe § 1.1).
- 3.2 Da sich alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft in der Hand der Übernehmenden Gesellschaft befinden und im Übrigen nur eigene Anteile bestehen, entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 UmwG.

§ 4 Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

§ 5 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019. Vom 1. Januar 2020, 0:00 Uhr („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft geführt.

§ 6 Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG

- 6.1 Bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehen bedingte Kapitalia gemäß § 5 Abs. 9 bis 13 der Satzung zur Ausgabe von Aktien im Rahmen bestehender Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft.
- 6.2 Im Übrigen werden keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

§ 7 Keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG

Ebenso werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt. Verschmelzungsprüfer sind nicht bestellt.

§ 8 Unterrichtung des Betriebsrats

Dem Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages am 15. April 2020 zugeleitet. Dem Betriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages am 15. April 2020 zugeleitet.

§ 9 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die Übertragende Gesellschaft hat Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung kommt es zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB i.V.m. § 324

UmwG. Die Übernehmende Gesellschaft tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neuer Arbeitgeber in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen aller Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft unter Anerkennung der bei der Übertragenden Gesellschaft erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse einschließlich des Arbeitsorts unverändert fort.

- 9.2 Der Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft ändert sich durch die Verschmelzung nicht.
- 9.3 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Betriebsänderungen geplant. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf bestehende Betriebsvereinbarungen und/oder die Anwendbarkeit von Tarifverträgen auf die Arbeitnehmer bei der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft.
- 9.4 Es ergeben sich im Übrigen keine Änderungen der betrieblichen Mitbestimmung.
- 9.5 Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat. Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht ein Aufsichtsrat, der nach Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gebildet ist. Es ergeben sich jedoch keine Änderungen der unternehmerischen Mitbestimmung, insbesondere ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch die Verschmelzung nicht.
- 9.6 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

§ 10

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

- 10.1 Die Firma der Übernehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
- 10.2 Die Besetzung des Vorstands der Übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
- 10.3 Die Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft scheiden mit Wirksamwerden der Verschmelzung aus ihrem Amt aus.
- 10.4 Die von der Übertragenden Gesellschaft erteilten Prokuren erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die von der Übernehmenden Gesellschaft erteilten Prokuren bleiben bestehen.

§ 11

Grundbesitz, Zweigniederlassungen

- 11.1 Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 11.2 Bei der Übertragenden Gesellschaft bestehen keine Zweigniederlassungen.
- 11.3 Die Übertragende Gesellschaft hält keine Geschäftsanteile an Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH.

II.

Verzichtserklärungen der Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft als alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft erklärt – mit ausdrücklicher Zustimmung der Übertragenden Gesellschaft – folgende Verzichte:

- Auf die Gewährung von Geschäftsanteilen durch die Übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 UmwG vorsorglich verzichtet.
- Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes wird gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 UmwG vorsorglich verzichtet.
- Auf eine Verschmelzungsprüfung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes wird gemäß §§ 48 i.V.m. 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 UmwG ebenfalls vorsorglich verzichtet.
- Auf die Einhaltung der Informationspflichten gemäß §§ 47, 49 UmwG wird vorsorglich verzichtet.

III.

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft.

IV. Vollmacht

Wir bevollmächtigen

Sabine Stalf, Wiebke Stuck, Stephanie Rändler, Jana Tschirner,
Isabell Gacon, Daniela Schöne, Katrin Spilka, Anna Maria Lecher und Katy Tran,

sämtlich geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Urkunde, insbesondere zur Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

Von diesen Vollmachten kann nur vor dem beurkundenden Notar oder einem Notar aus seiner Sozietät beziehungsweise deren jeweiligem amtlich bestellten Notarvertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmachten erlöschen mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

V. Hinweise des Notarvertreters

Der Notarvertreter belehrte den Erschienenen darüber, dass

- die Verschmelzung erst mit der Eintragung im Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG),
- mit Wirksamwerden der Verschmelzung das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft als Ganzes auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht,
- Mitglieder eines Vertretungsorgans oder des Aufsichtsrates einer an einer Umwandlung beteiligten Gesellschaft, die die Verhältnisse der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, unrichtig wiedergegeben oder verschleiern haben, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können,
- Gläubigern gemäß § 22 Abs. 1 UmwG gegebenenfalls Sicherheit zu leisten ist,
- die abgegebenen Verzichtserklärungen unwiderruflich sind und

- er verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notarvertreters vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Matthias Peschke

Dr. Friedemann Eberspächer, Notarvertreter

L.S.

Anlage
(Vollmacht)

zur Urkunde des Notars Dr. Hans M. Seiler in Berlin
vom 6. Mai 2020 - UR-Nr. S 228/2020

Vollmacht

First Sensor AG,

mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 69326 B

– „Vollmachtgeberin“ –

vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiten Mitglieder des Vorstands

Dr. Dirk Michael Rothweiler,

Marcus Resch,

bevollmächtigt hiermit

Dr. Matthias Peschke,

geschäftsansässig Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin,

– „Bevollmächtigter“ –

die Vollmachtgeberin umfassend zu vertreten im Zusammenhang mit der Verschmelzung der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH als übertragender Gesellschaft auf die Vollmachtgeberin als übernehmender Gesellschaft, insbesondere

- einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen und
- sämtliche Verzichtserklärungen der Vollmachtgeberin im Zusammenhang mit der Verschmelzung auszuüben.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle Vereinbarungen und Erklärungen, die er im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Angelegenheiten für notwendig oder zweckdienlich erachtet, zu schließen, abzugeben, entgegenzunehmen, zu ändern, aufzuheben und zu kündigen.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere auch berechtigt, Handlungen für die Vollmachtgeberin zu genehmigen, die von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen wurden, soweit diese Handlungen von dieser Vollmacht gedeckt sind.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, d. h. er darf Rechtsgeschäfte auch im Namen der Vollmachtgeberin und zugleich als Vertreter eines Drit-

ten vornehmen.

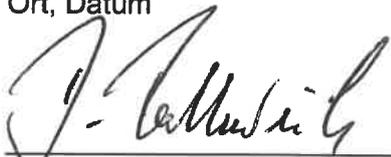
Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im selben Umfang Untervollmachten zu erteilen und Untervollmächtigte ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB zu befreien.

Im Zweifel sind die in dieser Vollmacht enthaltenen Befugnisse weit auszulegen.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

BERLIN, 5.5.2020

Ort, Datum



Dr. Dirk Michael Rothweiler
Mitglied des Vorstands

Berlin, 05.05.2020

Ort, Datum



Marcus Resch
Mitglied des Vorstands

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 6. Mai 2020

gez. Dr. Friedemann Eberspächer, Rechtsanwalt,
als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Hans M. Seiler

L.S.